

## Schutzgebietsausweisung für den Lungenenzian im Stadtwald



### Inhalt

1. Anlass
2. Pflege und Entwicklung
3. Begründung für eine Unterschutzstellung
4. Gebietsabgrenzung

Fachbereich Stadtentwicklung  
Nienburg/Weser, den 30.11.2016

Bearbeitung: SG 61 Beecken

## 1. Anlass

Im Nienburger Stadtwald südlich der Bahnlinie Nienburg-Hannover befindet sich im Bereich eines Wegegrabens auf Höhe einer Waldlichtung ein sehr kleiner Restbestand des Lungenenzians (*Gentiana pneumonanthe*). Gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen für Niedersachsen und Bremen von 2004 (s. Tabelle) ist der Lungenenzian stark gefährdet und gemäß Bundesartenschutzverordnung von 2005 besonders geschützt.

Ebenfalls befinden sich in unmittelbarer Umgebung des Wuchsstandortes die als gefährdet eingestuft Pflanzenarten Königsfarn (*Osmunda regalis*), Keulenbärlapp (*Lycopodium clavatum*) und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*, s. Biotoptypenkartierung von 1994 zum Landschaftsplan Nienburg 1997, eigene Erhebungen 2016).

Wegen seiner großen Bedeutung als Lebensstätte gefährdeter Pflanzenarten und zwecks Erhaltung und nachhaltiger Entwicklung dieser kleinräumigen Lebensraumstrukturen innerhalb des Nienburger Moores wird eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil angestrebt.

Ein **geschützter Landschaftsbestandteil** (LB) ist in Deutschland ein nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzter Teil von Natur und Landschaft.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Regel kleinräumige, überschaubare Strukturen (eine Hecke, eine Baumgruppe). Großräumige Schutzgebiete werden nach dieser Kategorie nicht ausgewiesen (Wikipedia 2016, [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gesch%C3%BCtzter\\_Landschaftsbestandteil&oldid=153177221](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gesch%C3%BCtzter_Landschaftsbestandteil&oldid=153177221)).

Die Rechtsgrundlagen für den Schutz der Landschaftsbestandteile sind § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

## 2. Pflege und Entwicklung

Im *Pflege- und Entwicklungskonzept für den Lungenenzian im Nienburger Stadtwald* vom 30.11.2015 werden Pflegemaßnahmen vorgeschlagen, die sich nicht nur auf die Grabenzone nördlich des Waldweges mit dem noch vorhandenen Restvorkommen des Lungenenzians beschränken, sondern die auch den gegenüberliegenden Graben mit potentiell Lungenenzianvorkommen sowie die überwiegend noch unbewaldeten Flächen nördlich und südlich des Waldweges mit einbeziehen (s. Luftbild auf dem Titelblatt).

Mit den Pflegemaßnahmen für die Förderung des Lungenenzians wurde bereits 2013 mit der Herausnahme einzelner Kiefern auf der weitgehend von Waldbäumen freien Fläche begonnen. Im Jahr 2014 wurden im Bereich des nördlichen Grabens durch den Bauhof drei jeweils einen halben m<sup>2</sup> große Testfelder von der Rohhumusschicht freigelegt, um im Laufe der nächsten Jahre zu beobachten, ob auf diese Weise die Ausbreitung des Lungenenzians durch Aussaat gefördert werden kann.

Ziel gemäß Pflegekonzept ist es, die Offenheit des Geländes durch regelmäßige Mahd und regelmäßigen Gehölzrückschnitt zu erhalten bzw. zu verbessern, um den konkurrenzschwachen Lungenenzian in seinem Bestand zu sichern. Von diesen Maßnahmen sollen auch die anderen gefährdeten Pflanzenarten Keulen-Bärlapp, Königsfarn und Rundblättriger Sonnentau profitieren.

Es ist zu erwarten, dass sich durch die Rückschnittmaßnahmen ebenfalls für die dort vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten Königsfarn (*Osmunda regalis*) und Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*) bessere Lebensbedingungen einstellen.

Das gilt auch für den Rundblättrigen Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), der im August 2016 nördlich des Wegegrabens im offenen, durch Zwergstrauchstadien gekennzeichneten Bereich festgestellt wurde. Die Art benötigt vollsonnige Standorte auf nassen, nährstoffarmen und kalkfreien Böden.

Pflanzenart	Rote Liste Niedersachsen*	Artenschutzrechtl. Status**
Lungenenzian ( <i>Gentiana pneumonanthe</i> )	Stark gefährdet (Gefährdungskategorie 2)	Besonders geschützt
Königsfarn ( <i>Osmunda regalis</i> )	Gefährdet (Gefährdungskategorie 3)	Besonders geschützt
Keulen-Bärlapp ( <i>Lycopodium clavatum</i> )	Gefährdet (Gefährdungskategorie 3)	Besonders geschützt
Rundblättriger Sonnentau ( <i>Drosera rotundifolia</i> )	Gefährdet (Gefährdungskategorie 3)	Besonders geschützt

\* GARVE, E (2004). Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1: 1-76, Hildesheim (Heft 1/04)

\*\* Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896)

Es wird vorgeschlagen, die Pflegemaßnahmen durch Bundesfreiwilligendienstler unter Anleitung des städtischen Baubetriebshof durchführen zu lassen.

### 3. Begründung für eine Unterschutzstellung

Um den mittlerweile sehr kleinen Bestand des Lungenenzians zu retten und nachhaltig zu sichern, ist es erforderlich, jährlich Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Bestandssicherung und -erweiterung des Lungenenzians und anderer genannter Pflanzenarten wird daher ein Unterschutzstellungsverfahren zur Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen.

Mit der Unterschutzstellung soll ebenfalls ein Teil des Nienburger Moores mit seinen Zwergstrauchstadien auf den Resttorfauflagen als kulturelles Gut erhalten und erlebbar gemacht werden (südwestlich des Standorts wurde um 1900 noch an zahlreichen Stellen Torf gestochen, s. Preußische Landesaufnahme, Maßstab 1 : 25.000).

Ein geschützter Landschaftsbestandteil wird, wie alle Teile von Natur und Landschaft in Deutschland, durch eine Erklärung rechtswirksam.

Festgelegt werden für die Unterschutzstellung die Abgrenzung des Gebiets, die Schutzziele und für den Schutz erforderliche Maßnahmen wie Gebote und Verbote für Nutzungen oder Pflege.

#### **4. Gebietsabgrenzung**

Gemäß Pflegekonzept ergeben sich folgende Zielvorgaben

- die Erhaltung und Wiederausbreitung der bekannten Vorkommen im Grabenbereich nördlich des Weges (Prioritätsstufe I)
- die Neubesiedlung im Graben südlich des Weges (Prioritätsstufe II)
- nach Möglichkeit die Neubesiedlung innerhalb des mittlerweile weitgehend von Großbäumen befreiten Areals außerhalb der beiden Wegegräben südlich und nördlich der Wege (Prioritätsstufe III).

Entsprechend wird die Gebietsabgrenzung für die Unterschutzstellung so gewählt, dass neben der Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Wuchsstandorte der gefährdeten Pflanzenarten ebenfalls deren potentielle Wuchsstandorte bzw. Bereiche, die sich aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse für eine Ansiedlung bzw. Wiederbesiedlung eignen, einbezogen werden (s. Karte im Anhang zum Satzungsentwurf).

Betroffen sind die in Abbildung 2 dargestellten Flurstücke der Flur 8 der Gemarkung Nienburg. Die Größe des Schutzgebietes beträgt ca. 6.100 m<sup>2</sup>.

Zur Kennzeichnung von Geschützten Landschaftsbestandteilen dienen in der Regel Schilder mit denselben Bildsymbolen wie bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten, aber mit verkleinerten Abmessungen. Vorgeschlagen wird das Aufstellen von zwei Metallschildern im Bereich der Wegeparzelle (westlich und östlich der Grenze des Schutzgebietes). Für die beiden Schilder (Material- und Montagekosten) sind ca. 400 € zu veranschlagen.



Abb. 1: Beschilderung Geschützter Landschaftsbestandteil mit Eulenlogo (Beispiel Hannover)

Abb. 2: Betroffene Flurstücke in der Flur 8 Gemarkung Nienburg



Flur 138/1	= 14.029 m <sup>2</sup>
Flur 139	= 5.755 m <sup>2</sup>
Flur 143	= 3.036 m <sup>2</sup>
Flur 183/142	= 9.035 m <sup>2</sup>
Flur 268/155	= 10.123 m <sup>2</sup>